

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

7. Jahrgang
März 1999
ISSN 1434-3460

6/1999

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB § 528; BSHG § 90 - Rückforderungsanspruch wegen Verarmung des Schenkers/Überleitung auf Sozialhilfeträger/Berücksichtigung einer Wart- und Pflegeverpflichtung bzw. Verpflichtung zur Tragung von Beerdigungskosten

BGB § 181; GmbHG §§ 35, 60, 68 - Verbot des Selbstkontrahierens; Gestattung für den Geschäftsführer; Liquidator; Satzungsermächtigung; Satzungsbefreiung

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

ZPO §§ 766, 767; BGB § 1191 - Vollstreckung aus einer zur Kaufpreisfinanzierung bestellten Grundschuld vor Eigentumsumschreibung

BauGB §§ 19 Abs. 4, 20 Abs. 2 S. 2 - Negativzeugnis bei Grundstücksteilung durch Gemeinde oder Land

HGB § 139 - Auslegung einer gesellschaftsrechtlichen Nachfolgeklausel

Aktuelles

Neues Basisjahr für Preisindex für die Lebenshaltung
Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002

Aktueller Literaturhinweis:

Notar und Euro von Kopp/Heidinger

84 Seiten aktuelle, komprimierte Information über die Auswirkungen des Euro bei Wertsicherungsklauseln, vollstreckbaren Ausfertigungen, Grundpfandrechten, Referenzzinssätzen, Anderkontoführung sowie im Gesellschaftsrecht und Umwandlungsrecht u. v. m. Mit vielen praktischen Tips und **Mustern** zur Umstellung im Gesellschaftsrecht.

Dieses Buch kann für DM 22,— (inkl. Versandkosten) direkt beim Deutschen Notarinstitut bestellt werden.

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

**BGB § 528; BSHG § 90
Rückforderungsanspruch wegen
Verarmung des Schenkers/Überleitung auf
Sozialhilfeträger/Berücksichtigung einer
Wart- und Pflegeverpflichtung bzw.
Verpflichtung zur Tragung von
Beerdigungskosten**

I. Sachverhalt

A hat Grundbesitz auf seinen Sohn B übertragen, wobei

sich der Sohn B in der Übergabeurkunde verpflichtet hat, den Übergeber im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu pflegen, solange dieser im übergebenen Anwesen wohnt. Der Übernehmer hat sich außerdem verpflichtet, die Kosten einer ortsüblichen Beerdigung des Veräußerers zu tragen.

Der Übergeber erhält Leistungen nach dem BSHG. Die Sozialhilfeverwaltung hat nun den Anspruch nach § 528 Abs. 1 BGB geltend gemacht und den Wertersatzanspruch errechnet. Die Sozialhilfeverwaltung vertritt die Auffassung, daß der Wert von Gegenleistungen, die der Übernehmer in der Übergabeurkunde übernommen hat, nicht abzuziehen ist.

II. Frage

1. Kann Wertersatz gem. § 528 Abs. 1 BGB nur bis zur Höhe des Wertes des Schenkungsteils der Zuwendung verlangt werden?

2. Nach welchen Grundsätzen sind ggf. der Wert einer Wart- und Pflegeverpflichtung und der Wert der Verpflichtung zur Tragung von Beerdingungskosten abzuziehen?

III. Rechtslage

1. Zu den Voraussetzungen und dem Inhalt des Rückforderungsanspruchs:

Gem. § 2 BSHG sind Leistungen der Sozialhilfe grundsätzlich nachrangig gegenüber der Selbsthilfe. Vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe müssen also vorrangig eigenes Einkommen, Vermögen und Arbeitskraft des Bedürftigen eingesetzt werden und bestehende Ansprüche gegenüber Dritten realisiert werden. Dennoch kann es dazu kommen, daß Sozialhilfe – etwa zur Behebung einer aktuellen Notlage – gewährt wird, obwohl solche realisierungsfähigen Ansprüche bestehen. Leistet der Sozialhilfeträger, obwohl z. B. bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche gegenüber Dritten bestehen, so gehen diese nach § 91 BSHG auf den Träger der Sozialhilfe über (gesetzlicher Forderungsübergang). **Der Sozialhilfeträger kann außerdem gem. § 90 BSHG sonstige Ansprüche in Geld oder Geldeswert gegen einen Dritten durch schriftliche Anzeige auf sich bis zur Höhe seiner Aufwendungen überleiten.** Einer der Hauptanwendungsfälle der Überleitung ist hierbei der **Rückforderungsanspruch wegen Verarmung des Schenkers aus § 528 BGB.** Dieser setzt voraus, daß der Schenker die notwendigen Kosten – etwa seiner Heimunterbringung – nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) bestreiten kann.

Wäre demnach ein Rückforderungsanspruch nach § 528 BGB gegen den Beschenkten begründet (vgl. zu den sonstigen Voraussetzungen des Anspruchs §§ 528, 529 BGB), dann wäre die Rückforderung selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn die Kosten der Heimunterbringung mit Hilfe von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen des Schenkers sichergestellt werden könnten. Denn der Regelung des § 528 Abs. 1 S. 1 BGB liegt der Gedanke zugrunde, daß der Schenker seinen Unterhalt zunächst aus dem eigenen Vermögen bestreiten soll und deshalb billigerweise auch in der Lage sein muß, ein aus seinem Vermögen weggegebenes Geschenk notfalls zurückzuverlangen (Brähler-Boyan/Mann, NJW 1995, 1868 m. w. N.). Daraus hat der BGH (NJW 1991, 1824 f.) abgeleitet, daß die Rückforderungsansprüche aus § 528 BGB den gesetzlichen Unterhaltsansprüchen des Schenkers vorgehen. Liegen die Voraussetzungen des § 528 BGB vor, so kann der Schenker nach dem Wortlaut dieser Vorschrift von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Rechtsfolgenverweisung auf die §§ 818 ff. BGB (vgl. Staudinger/Cremer, BGB, 13. Aufl. 1995, § 528 Rn. 6; MünchKomm-Kollhosser, BGB, 3. Aufl. 1995, § 528 Rn. 5). Der Beschenkte muß also grundsätzlich gem. § 818 Abs. 1 BGB das Geschenk einschließlich der Nutzungen und Surrogate herausgeben (Naturalrückgabe; vgl. Staudinger/Cremer, § 528 Rn. 5; MünchKomm-Kollhosser, § 528 Rn. 5).

Da der Rückforderungsanspruch aus § 528 Abs. 1 S. 1 BGB aber nur soweit reicht, wie der Notbedarf beim Schenker vorliegt, ist der **Rückforderungsanspruch auch bei Grundbesitzübertragungen zumeist nicht auf Herausgabe des Grundbesitzes, sondern auf Geldzahlung gerichtet.** Denn wenn der Wert des überlassenen Grundbesitzes den aktuellen Unterhaltsbedarf des Schenkers übersteigt, dann schuldet der Beschenkte nach § 818 Abs. 2 BGB nur **Wertersatz** für den entsprechenden Teil der Schenkung, dessen Herausgabe infolge der Unteilbarkeit von Grundstücken unmöglich ist (vgl. BGHZ 94, 141, 144; BGH MittRhNotK 1997, 75, 76; Germer, BWNotZ 1987, 63; Staudinger/Cremer, § 528 Rn. 5; MünchKomm-Kollhosser, § 528 Rn. 5). Außerdem ist im Falle der Überleitung des Rückforderungsanspruches nach § 90 Abs. 1 S. 1 BSHG, die zu einem Gläubigerwechsel führt, die Geltendmachung des Rückforderungsanspruches auf den Umfang der geleisteten Sozialhilfe begrenzt.

2. Zum Einfluß etwaiger Gegenleistungen auf den Rückforderungsanspruch:

Der Rückforderungsanspruch nach § 528 Abs. 1 S. 1 BGB ist der Höhe nach begrenzt auf den Wert der Schenkung. Dies ergibt sich bereits daraus, daß nach § 528 Abs. 1 S. 1 BGB nur Herausgabe des **Geschenkes** verlangt werden kann.

Anders ist dies nur dann, wenn an sich Rückgabe des Schenkungsgegenstandes in natura geschuldet wäre und das Schuldverhältnis aufgrund der dann nach § 528 Abs. 1 S. 2 BGB gegebenen Ersetzungsbefugnis des Schuldners in ein Leibrentenschuldverhältnis umgewandelt würde. Lediglich in diesem Falle würde die Pflicht zur Zahlung der Unterhaltsrente nach der herrschenden Auffassung in der Literatur auch dann nicht erlöschen, wenn der zu zahlende Gesamtbetrag der Rentenleistungen die Höhe des Geschenkwertes erreicht bzw. übersteigt (Germer, BWNotZ 1987, 61, 63; MünchKomm-Kollhosser, § 528 Rn. 12; Staudinger/Cremer, § 528 Rn. 9 m. w. N.; a. A. Erman/Seiler, BGB, 9. Aufl. 1993, § 528 Rn. 4: Der Anspruch sei auf die Bereicherung des Beschenkten begrenzt). Jedenfalls für den Regelfall des § 528 Abs. 1 S. 1 BGB, der hier einschlägig ist, ist der Rückforderungsanspruch auf den Wert des Geschenkes begrenzt (vgl. BGH MittRhNotK 1997, 75 f.; BGH NJW 1998, 537, 538).

a) Es entspricht auch der allgemeinen Auffassung, daß bei einer **gemischten Schenkung** Wertersatz nur bis zur Höhe des Wertes des Schenkungsteils der Zuwendung verlangt werden kann (MünchKomm-Kollhosser, § 528 Rn. 5; Staudinger/Cremer, § 528 Rn. 5; Sieg, SGB 1996, 416). Eine gemischte Schenkung liegt dann vor, wenn bei einem einheitlichen Vertrag der Wert der Leistung des einen Vertragspartners dem Wert der Leistung des anderen Vertragspartners nur zu einem Teil entspricht, die Vertragsparteien dies wissen und übereinstimmend wollen (vgl. Palandt/Putzo, BGB, 58. Aufl. 1999, § 516 Rn. 13). Dabei ist zu beachten, daß nicht bei jedem objektiven Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung bereits von einer gemischten Schenkung ausgegangen werden kann, da eine Schenkung immer auch das Vorliegen des subjektiven Moments (= Einigung der Beteiligten über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung) erfordert. Die ständige Rechtsprechung geht allerdings in diesem Zusammenhang

davon aus, daß bei einem objektiv groben Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung eine tatsächliche Vermutung dafür spricht, daß sich die Vertragschließenden dieses Mißverhältnisses bewußt und über die Unentgeltlichkeit der dem anderen Teil zugewendeten Bereicherung einig waren (vgl. Staudinger/Cremer, § 516 Rn. 43 m. w. N.).

b) Bei **Übergabeverträgen**, in denen der Übernehmer bestimmte Verpflichtungen übernommen hat, stellt sich regelmäßig die **Frage nach der Qualifikation der Vereinbarung als gemischte Schenkung oder als Schenkung unter Auflage gem. § 525 BGB**. Die Schenkung unter Auflage unterscheidet sich von der gemischten Schenkung gerade dadurch, daß sich der Vertrag nicht aus einem entgeltlichen und einem unentgeltlichen Teil zusammensetzt, sondern der ganze Gegenstand als geschenkt gilt (vgl. RGZ 60, 242; RGZ 105, 308; BGHZ 30, 120; Staudinger/Cremer, § 525 Rn. 14). Anders als bei einem entgeltlichen Vertrag stehen sich Leistung und Gegenleistung nicht in einem Gegenseitigkeitsverhältnis gegenüber, sondern in einem Verhältnis von Hauptsache und Nebensache; daß der Beschenkte seinerseits die ihm obliegende Leistung bewirkt, ist folglich nicht Voraussetzung des Austausches, sondern lediglich Nebenbestimmung (Staudinger/Cremer, § 525 Rn. 15).

Wie die **Abgrenzung zwischen der gemischten Schenkung und einer Schenkung unter Auflage vorzunehmen ist, ist nach wie vor umstritten** und daher für den Einzelfall schwierig zu beurteilen. So wird z. T. vertreten, daß sich die Abgrenzung in erster Linie nach dem Willen der Vertragsbeteiligten richte, also danach, ob die Parteien Leistung und Gegenleistung im Sinne einer wechselseitigen Abhängigkeit und eines Ausgleichs einander gleichstellen wollen (vgl. Staudinger/Cremer, § 525 Rn. 15). Zum Teil wird vertreten, daß eine Schenkung unter Auflage nur dann vorliegt, wenn die Auflage gegenständlich aus dem Schenkungsgegenstand zu erfüllen ist (Coing, NJW 1949, 260, 261; ähnlich auch Palandt/Putzo, § 525 Rn. 7, wonach wenigstens erforderlich ist, daß die Auflage aus den Erträgen des Schenkungsgegenstandes zu erfüllen ist). Zum Teil wird schließlich vertreten, daß lediglich erforderlich sei, daß die Gegenleistung des Zuwendungsempfängers auf der Grundlage und aus dem Wert der Zuwendung erbracht wird (vgl. MünchKomm-Kollhosser, § 525 Rn. 2 m. w. N.). Diese schwierige und umstrittene Abgrenzung zwischen gemischter Schenkung und Schenkung unter Auflage ist vor allem deswegen problematisch, da die Rechtsfolgen stark differieren. Denn bei der Schenkung unter Auflage gilt der ganze Zuwendungsgegenstand als geschenkt und nicht nur der nach Erfüllung der Auflage verbleibende Teil, so daß auch im Rahmen des § 528 BGB nur bei Annahme einer gemischten Schenkung die Leistungen des Zuwendungsempfängers in Abzug gebracht werden können.

c) Im **vorliegenden Fall** hat sich der Sohn B in der Übergabekunde verpflichtet, den Übergeber im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu pflegen, solange dieser im übergebenen Anwesen wohnt; ferner hat er die Verpflichtung übernommen, die Kosten einer ortsüblichen Beerdigung des Veräußerers zu tragen. Inwieweit diese Leistungen des Zuwendungsempfängers als echte Gegenleistungen von den Vertragsparteien angesehen und

gewünscht waren, läßt sich nach dem mitgeteilten Sachverhalt nicht beurteilen.

Auch die Rechtsprechung verfährt bei der rechtlichen Einordnung der Übernahme von Pflege- und Betreuungsleistungen in einem Übergabevertrag durchaus unterschiedlich. So wird z. T. davon ausgegangen, daß das Versprechen von Betreuungs- und Pflegeleistungen eine echte Gegenleistung darstellt bzw. darstellen kann (vgl. OLG Düsseldorf ZfF 1989, 181 ff.; OLG Hamm FamRZ 1993, 1434 ff.; Brähler-Boyan/Mann, NJW 1995, 1867 sowie BGH NJW-RR 1986, 135 f. und OLG Köln MittRhNotK 1995, 186, letztere zu § 2287 BGB). Dagegen wird die im Rahmen eines Überlassungsvertrages als Altenteilsleistung vereinbarte Pflegeverpflichtung i. d. R. als Auflage – und nicht als Gegenleistung – angesehen (vgl. BGH NJW 1989, 2122 f.; OLG Hamburg FamRZ 1992, 228 ff.).

3. Zur Bewertung der Gegenleistungen:

Ginge man für den vorliegenden Fall davon aus, daß die übernommene Wart- und Pflegeverpflichtung sowie die Verpflichtung zur Übernahme der Beerdigungskosten echte Gegenleistungen des Übernehmers darstellten, so stellt sich weiter die Frage, **in welchem Umfang** von einer Entgeltlichkeit des Geschäftes ausgegangen werden kann. Dabei ist davon auszugehen, daß der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung, ob oder in welchem Umfang eine Schenkung vorliegt, der Zeitpunkt der Zuwendung ist (vgl. OLG Hamm FamRZ 1993, 1434, 1435; vgl. auch Spellenberg, NJW 1986, 2535; Beckmann, MittRhNotK 1977, 27, letztere zu § 2287 BGB). Dabei kommt es – wegen des subjektiven Moments der Schenkung – für die Frage der Entgeltlichkeit grundsätzlich auf die (noch vertretbare) Bewertung der Parteien bei Vornahme des Geschäftes an. Bei einer auf die Restlebenszeit zu erbringenden Pflegeleistung wird man sich hierbei an der durchschnittlichen Lebenserwartung des Berechtigten, wie sie sich aus der Sterbetabelle ablesen läßt (ggf. aber berichtigt um die tatsächliche, voraussichtliche Lebenserwartung), sowie an dem geschätzten, täglich erforderlichen Pflegeaufwand orientieren können (vgl. OLG Köln MittRhNotK 1995, 186 f.).

Konkrete Berechnungen hierzu im Rahmen des § 528 BGB oder sonstiger Schenkungsvorschriften existieren kaum, zumal die Bewertung meist auf untergerichtlicher Ebene erfolgt, diese untergerichtlichen Entscheidungen aber selten veröffentlicht werden. Dazu kommt, daß die Gerichte zumeist im Rahmen der ggf. erforderlichen richterlichen Schätzung nach § 287 ZPO die Bewertung der Pflegeverpflichtung nicht selbst vornehmen, sondern dazu ein Sachverständigengutachten einholen, dessen Berechnungsmodus in der veröffentlichten Entscheidung jedoch nicht ausführlich dargelegt wird. Eine Ausnahme stellt insoweit die Entscheidung des OLG Köln vom 16.3.1994 (MittRhNotK 1995, 186 ff.) dar, die zu § 2287 BGB ergangen ist und auf die verwiesen werden kann.

Ausdrückliche Ausführungen zur Bewertung einer Pflegeverpflichtung finden sich im übrigen noch am ehesten in bezug auf die Frage nach dem geschätzten Wert der Befreiung von der Pflegeverpflichtung, wenn der Übergeber aus gesundheitlichen Gründen die Wohnung aufgeben und in ein Heim übersiedeln muß und dadurch die in einem Altenteilsvertrag vereinbarten Pfl-

geleistungen nicht mehr in Anspruch nehmen kann. In diesem Zusammenhang geht beispielsweise das LG Duisburg (NJW-RR 1987, 1349 f.) davon aus, daß sich der dann (nach Art. 96 EGBGB i. V. m. Landesrecht) entstehende Rentenanspruch nach dem Zeitaufwand für die Pflege und nach dem zu diesem Zeitpunkt geschätzten Freizeitwert des ersparten Zeitaufwands von 7,- DM/Std. errechnet (so auch OLG Schleswig SchlHA 1998, 48, 49). Ebenso hat das AG Amberg (FamRZ 1992, 1286, 1287) seiner Bewertung den von einem Sachverständigen ermittelten täglichen Pflegeaufwand und einen Stundensatz von 7,- DM zugrundegelegt.

Evtl. könnte in diesem Zusammenhang für die Bewertung des monatlichen Pflegeaufwands auch auf die Pflegegeldsätze für die häusliche Pflege nach § 37 SGB XI (Pflegeversicherung) zurückgegriffen werden (vgl. dazu auch Wilhelm, NDV 1998, 171, 177). In diesem Zusammenhang ist allerdings problematisch, daß die Feststellung der Pflegefallwahrscheinlichkeit (sofern die Pflegebedürftigkeit noch nicht eingetreten ist) besondere Probleme bereitet und wohl nur – da eine entsprechende statistische Tabelle für Deutschland fehlt – geschätzt werden kann.

Abschließend bleibt noch darauf hinzuweisen, daß zur Frage, wie die Verpflichtung zur Übernahme der Beerdigungskosten allgemein zu bewerten ist, nach unserer Kenntnis weder einschlägige Ausführungen in Literatur noch in der Rechtsprechung vorliegen. Auch hier wird man den betreffenden Betrag nur schätzen können, v. a. dann, wenn wie hier auf eine "ortsübliche" Beerdigung abgestellt wurde. Das OLG Düsseldorf (ZfF 1989, 181, 183) hat für die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten einer "standesgemäßen" Bestattung (vgl. auch § 1968 BGB) beispielsweise einen Wert von 7000,- DM für angemessen gehalten.

BGB § 181; GmbHG §§ 35, 60, 68 Verbot des Selbstkontrahierens; Satzungsbefreiung; Satzungsermächtigung; Gestattung für den Geschäftsführer; Wirkung für den Liquidator

I. Sachverhalt

Die Satzung einer Ein-Mann-GmbH enthält für den Fall ihrer Liquidation keine besonderen Regelungen. Es fehlt an einem Vorbehalt in der Satzung, daß durch Gesellschafterbeschuß der bestellte Liquidator von § 181 BGB befreit werden kann. Die Gesellschaft sieht es als unnötigen Umweg an, wenn zunächst noch die Satzung geändert werden müßte, um den Liquidator durch Gesellschafterbeschuß von § 181 BGB zu befreien.

II. Frage

1. Kann durch notariell beurkundeten Beschuß mit einer für eine Satzungsänderung ausreichenden Mehrheit bei der Fassung des Liquidationsbeschlusses dem namentlich bestimmten Liquidator Befreiung von § 181 BGB erteilt werden?

2. Gilt eine andere Beurteilung, wenn es sich um eine Ein-Mann-GmbH handelt und der bisherige Gesellschafter-Geschäftsführer zum alleinigen Liquidator

bestellt wird?

III. Rechtslage

1. Gleichbehandlung der Ein-Mann-GmbH

Grundsätzlich ist die Einpersonen-GmbH wie jede andere mehrgliedrige GmbH zu behandeln (Lindemann, Die Beschlußfassung in der Ein-Mann-GmbH, 1996, S. 23).

Nach § 35 Abs. 4 S. 1 GmbHG wird § 181 BGB ausdrücklich auch für die Ein-Mann-GmbH für anwendbar erklärt. So bedarf auch bei der Ein-Mann-GmbH die generelle Befreiung der Geschäftsführer vom Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB einer Satzungsbestimmung (Rowedder/Zimmermann, GmbHG, 3. Aufl. 1997, § 53 Rn. 25 mit Verweis auf BGH NJW 1983, 1676). Schweigt der Gesellschaftsvertrag hierzu, so ist deren Einführung Satzungsänderung (BGH NJW 1983, 676; BayObLG DB 1980, 229; NJW 1981, 1565; DB 1984, 1517; OLG Frankf./M. NJW 1983, 945). Enthält die Satzung nur eine Ermächtigung zur Befreiung, so ist deren Ausübung im Einzelfall nach § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 1 S. 2 und § 39 Abs. 1 GmbHG in das Handelsregister einzutragen (BayObLG DB 1982, 689; OLG Karlsruhe BB 1984, 238).

2. Die Befreiung des Geschäftsführers vom Verbot des § 181 BGB

Schon beim Geschäftsführer sind die genauen Grenzen der Befreiungsmöglichkeit und Anforderungen im einzelnen streitig. **Die Gestattung zum Selbstkontrahieren kann in allgemeiner Form durch die Satzung erfolgen** (Scholz/Schneider, GmbHG, 8. Aufl. 1993, § 35 Rn. 98; Rowedder/Koppensteiner, § 35 Rn. 28). Darüber hinaus wird auch die Gestattung des Selbstkontrahierens durch das Bestellungsorgan des Geschäftsführers (meist also durch die Gesellschafterversammlung) für zulässig gehalten (Baumbach/Hueck/Zöllner, GmbHG, 16. Aufl. 1996, § 35 Rn. 75; abweichend Ekkenga, AG 1985, 47: nur durch und in der Satzung). Eine Meinung verlangt dabei jedoch eine **Ermächtigungsgrundlage hierfür in der Satzung** (so BayObLG DB 84, 1517; OLG Köln GmbHR 1993, 37). Eine andere Meinung läßt die Befreiung durch das Bestellungsorgan auch ohne eine solche Grundlage zu, sofern es sich nur um Einzelgestattung ad hoc handelt, für welche die Satzung unpraktischer Ort wäre (Rowedder/Koppensteiner, § 35 Rn. 28; Fleck, WM 85, 677 f.; Tiedtke, GmbHR 1993, 388). Eine weitere Meinung läßt die Gestattung durch das Bestellungsorgan auch generell und ohne das Erfordernis einer Ermächtigung durch die Satzung zu (Baumbach/Hueck/Zöllner, § 35 Rn. 75; Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 14. Aufl. 1995, § 35 Rn. 15; Hachenburg/Mertens, GmbHG, 7. Aufl., § 35 Rn. 227; Bühler, DNotZ 1983, 588; BFH WM 75, 456).

3. Die Befreiung des Liquidators vom Verbot des § 181 BGB

Nach dem oben Gesagten müßten an sich für die Befreiung des Liquidators vom Verbot des § 181 BGB die gleichen Möglichkeiten zur Verfügung stehen wie bei der Befreiung des Geschäftsführers. Dennoch ist festzustellen, daß die Rechtsprechung und Literatur **an die Befreiung des Liquidators strengere Anforderungen stellen**.

Mit Beschl. v. 18.04.1985 (BB 1985, 1148) führt das BayObLG in einer Entscheidung zur GmbH i. L. aus, daß die Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens zu den Leitprinzipien einer gesellschaftlichen Ordnung gehört. Sie müsse deshalb im Gesellschaftsvertrag (in der

Satzung) ihre Ermächtigung haben. Dabei könne die Satzung unmittelbar diese Befreiung aussprechen. Sie könne auch die Gesellschafter ermächtigen, bei späterem Bedarf die Befreiung durch schlichten Beschluß herbeizuführen. Ohne eine solche Satzungsgrundlage werde durch einen einfachen Beschluß die Satzung durchbrochen. Das sei unzulässig. Die Satzung müsse vielmehr geändert und so eine gesellschaftsvertragliche Grundlage für die Befreiung geschaffen werden. Im Beschl. v. 19.10.1995 (MittRhNotK 1995, 141) bestätigt das BayObLG seinen Beschluß v. 1985, in dem es unter Berufung auf sein älteres Urteil ohne weitere Begründung ausführt, daß **für den Beschluß, der einen Liquidator von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, die Voraussetzungen einer Satzungsänderung gelten**, es sei denn, die Satzung enthalte bereits eine hinreichende Ermächtigung. Ohne ausdrückliche Ermächtigung könne ein einfacher, wenn auch einstimmiger Gesellschafterbeschluß den Liquidator von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreien.

Auch die Kommentare zum § 68 GmbHG übernehmen überwiegend die Ansicht des BayObLG ohne weitere Begründung. *Hohner* (Hachenburg, GmbHG, 8. Aufl. 1997, § 68 Rn. 9) führt aus, daß eine Befreiung des Liquidators von den Beschränkungen des § 181 BGB entweder einer ausdrücklichen Satzungsbestimmung oder zumindest eines Gesellschafterbeschlusses aufgrund statutarischer Ermächtigung bedürfe. Ohne eine entsprechende Ermächtigung könne er nicht durch einfachen Gesellschafterbeschluß vom Verbot des Selbstkontrahierens befreit werden. Ebenso meint *K. Schmidt* (Scholz, § 68 Rn. 5), daß auch für eine Befreiung von § 181 BGB die Voraussetzungen einer Satzungsänderung eingehalten werden müßten. Zumindest bedürfe es einer Ermächtigung der Satzung (mit Verweis auf BGH NJW-RR 87, 1173, allerdings für die Ein-Mann-GmbH).

Im Ergebnis ist also beim hier vorliegenden Fall der **Ein-Mann-GmbH** ein gewisser Gleichlauf der Literaturmeinung und Rechtsprechung sowohl für die Befreiung des Geschäftsführers als auch des Liquidators zu erkennen. In dieser Konstellation ist **nach ganz allgemeiner Meinung entweder eine generelle Befreiung vom Verbot des § 181 BGB bereits in der Satzung selbst** auszusprechen oder es muß in der Satzung eine Ermächtigung enthalten sein, den Liquidator – generell oder für den Einzelfall – durch einfachen Gesellschafterbeschluß vom Verbot des § 181 BGB befreien zu können.

4. Fehlen einer Regelung für den Liquidator im Gesellschaftsvertrag

Soweit im Gesellschaftsvertrag keine Regelung für den Liquidator, sondern nur für den Geschäftsführer getroffen wurde, hat die obergerichtliche Rechtsprechung in den letzten Jahren für verschiedene Fallkonstellationen entschieden, inwiefern eine Satzungsregelung für den Geschäftsführer auch für den Liquidator gelten kann.

a) Befreiungsbeschluß für Liquidator ohne Satzungsermächtigung

Die durch einfachen, selbst **einstimmigen Beschluß der Gesellschafterversammlung** erteilte Befreiung des Liquidators **ohne entsprechende Satzungsermächtigung** für einen solchen Gesellschafterbeschluß hat das BayObLG (Beschl. v. 14.5.1985, DNotZ 1986, 170) für **unwirksam** gehalten. Unter Hinweis auf BGHZ 33, 189,

193 sowie die frühere Rechtsprechung des BayObLG und sogar schon des Reichsgerichtes zum Geschäftsführer führt das Gericht aus, daß dieser nicht durch einen einfachen (schlichten) Beschluß der Gesellschafter generell vom Verbot des Selbstkontrahierens befreit werden könne.

b) Satzungsmäßige Befreiung nur für Geschäftsführer

Das BayObLG (Beschl. v. 14.5.1985, DNotZ 1986, 170) und das OLG Düsseldorf (Urt. v. 9.12.1988, GmbHR 1989, 465) haben für den Fall der Befreiung des Geschäftsführers vom Verbot des § 181 BGB in der Satzung selbst festgestellt, daß nach dem Wortlaut des **Gesellschaftsvertrages nur der Geschäftsführer von der Beschränkung des § 181 BGB befreit sei und nicht** davon ausgegangen werden kann, daß diese Befreiung auch **auf dessen mögliche Rechtsstellung als (geborener) Liquidator bezogen** ist. Auch das OLG Hamm (Beschl. v. 2.1.1997, BB 1997, 2293 ff.) bestätigt dies mit folgendem Leitsatz:

“Die im Gesellschaftsvertrag einer GmbH festgelegte Freistellung des Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB gilt nicht für dessen Rechtsstellung als Liquidator, wenn darüber eine Regelung im Gesellschaftsvertrag fehlt.”

Unter ausdrücklicher Berufung auf die o. g. Rechtsprechung des BayObLG und des OLG Düsseldorf wird bestätigt, daß es **keinen allgemeinen Grundsatz** gebe, **daß die für den Geschäftsführer bestehenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages über die Vertretungsverhältnisse ohne weiteres auch für den Liquidator gelten**. Ohne dies jedoch im Leitsatz oder den veröffentlichten Gründen deutlich gemacht zu haben, lag dem OLG Hamm ein Fall vor, in dem im Gesellschaftsvertrag die Ermächtigung geregelt war, durch Gesellschafterbeschluß einen Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.

c) Satzungsermächtigung und Befreiungsbeschluß nur für den Geschäftsführer

Wenn eine Satzungsermächtigung für die Befreiung des Geschäftsführers vom Verbot des § 181 BGB vorliegt und ein **entsprechender Befreiungsbeschluß für den Geschäftsführer gefaßt wurde, kann diese Befreiung nicht für den Liquidator gelten**. Denn die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB geht, auch wenn es sich um geborene Liquidatoren handelt, im Zweifel nicht auf diese über (BayObLGZ 1995, 335, 337; BayObLG BB 1985, 1148, 1149; OLG Düsseldorf GmbHR 1989, 465; BayObLG, Beschl. v. 24.10.1996, DNotZ 1998, 843 m. w. N. d. Lit.).

Dies bestätigt das BayObLG im Beschl. v. 24.10.1996 (DNotZ 1998, 843) bezüglich der Einzelvertretungsbefugnis für den Liquidator. Das Gericht läßt im Einklang mit der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf und den bisherigen Beschlüssen des BayObLG den Befreiungsbeschluß für den Geschäftsführer aufgrund einer Satzungsermächtigung zur Befreiung des Geschäftsführers nicht für die Befreiung des Liquidators von den Beschränkungen des § 181 BGB genügen.

d) Satzungsermächtigung bzgl. Geschäftsführer und Befreiungsbeschluß für Liquidator

Für den Fall, daß die **Satzungsermächtigung zur Befreiung vom Verbot des § 181 BGB durch einfachen**

Gesellschafterbeschuß nur für den Geschäftsführer vorhanden ist **und** auf Basis dieser an sich nur für den Geschäftsführer geltenden Ermächtigung ein **Gesellschafterbeschuß zur Befreiung des Liquidators erfolgte**, hat das BayObLG (Beschl. v. 19.10.1995, GmbHR 1996, 56 ff.) folgendes entschieden:

“Die in der Satzung einer GmbH enthaltene Ermächtigung der Gesellschafterversammlung zur Befreiung der Geschäftsführer vom Verbot des Selbstkontrahierens gilt auch für die Befreiung der Liquidatoren von diesem Verbot, wenn der Satzung nichts Gegenteiliges zu entnehmen ist.”

Bei der Auslegung der entsprechenden Satzungsermächtigung im Gesellschaftsvertrag sei zu berücksichtigen, daß die Liquidatoren einer GmbH, ebenso wie die Geschäftsführer, deren gesetzliche Vertreter sind. Das rechtfertige die Annahme, daß eine Ermächtigung der Gesellschafterversammlung zur Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB die Gesellschafterversammlung auch ermächtigt, die Liquidatoren entsprechend zu befreien. Diese Frage müsse getrennt werden von dem Fall, daß die einem Geschäftsführer erteilte Befreiung für ihn nicht weitergelte, wenn er geborener Liquidator werde (siehe oben b). Diese Ansicht zur Geltung der Satzungsermächtigung für die Befreiung des Geschäftsführers auch für den Befreiungsbeschuß für den Liquidator bestätigte jüngst auch das OLG Zweibrücken (Beschl. v. 19.06.1998, Rpfleger 1998, 476).

Demgegenüber hatte das OLG Hamm (BB 1997, 2293 ff.) – wie oben unter b dargestellt – ebenfalls einen solchen Fall der Satzungsermächtigung für den Geschäftsführer, auf dessen Basis ein Befreiungsbeschuß für den Liquidator erfolgte, zu entscheiden, nahm im Leitsatz jedoch nur auf die “im Gesellschaftsvertrag einer GmbH festgelegte Freistellung” bezug. Ohne die vom BayObLG so betonte genaue Unterscheidung zwischen der Befreiung in der Satzung selbst und der Satzungsermächtigung zur Befreiung durch Gesellschafterbeschuß überhaupt zu erwähnen, hat das OLG Hamm im entschiedenen Fall die wirksame Befreiung des Liquidators vom Verbot des § 181 BGB durch Beschuß der Gesellschafterversammlung abgelehnt. An sich stellt sich dieses Urteil daher in Widerspruch zum Beschuß des BayObLG v. 19.10.1995 (GmbHR 1996, 56 ff.). Da das OLG Hamm in seiner Entscheidung aber offenbar unbewußt unter Heranziehung der (falschen) für einen anderen Sachverhalt zutreffenden Begründung, abweichend entscheidet kann diesem Urteil wohl keine große Bedeutung beigemessen werden.

e) Ergebnis

Nach der Rechtsprechung des BayObLG und des OLG Zweibrücken genügt die Satzungsermächtigung, den Geschäftsführer durch Beschuß zu befreien, kombiniert mit einem Beschuß, der konkret den Liquidator von der Beschränkung des § 181 BGB befreit. Bis zur höchstrichterlichen Klärung durch den BGH bleibt allerdings eine gewisse Rechtsunsicherheit, so daß für die Kautelarjurisprudenz dringend zu empfehlen ist, in der **Satzung selbst eine Ermächtigung ausdrücklich zur Befreiung auch des Liquidators** von § 181 BGB mitaufzunehmen.

Gutachten im Faxabruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** - Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2/1997). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb **nicht** die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB § 738; GmbHG § 14

Zulässigkeit einer Abfindungsklausel im Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts über die Abfindung durch Übertragung von Immobilien

Fax-Abruf-Nr.: 1337

BGB §§ 313, 182 Abs. 2; HGB § 162

Beurkundungsbedürftigkeit des Beitritts zu einer Kommanditgesellschaft; Umfang der Beurkundungsbedürftigkeit

Fax-Abruf-Nr.: 1339

BGB § 80; BayStG Art. 3, 5, 27; GrEStG §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 2

Entstehung einer Stiftung; Genehmigungserfordernisse; Grunderwerbsteuer

Fax-Abruf-Nr.: 1338

WEG § 12

Zustimmungserfordernis hinsichtlich der Belastung des Wohnungseigentums mit dinglichem Wohnungsrecht oder Dauerwohnrecht

Fax-Abruf-Nr.: 11037

Rechtsprechung

ZPO §§ 766, 767; BGB § 1191

Vollstreckung aus einer zur Kaufpreisfinanzierung bestellten Grundschuld vor Eigentumsumschreibung

1) **Hat der Verkäufer eines Grundstücks vor Eigentumsumschreibung zum Zweck der Kaufpreisfinanzierung eine Grundschuld bestellt und enthält die notarielle Urkunde unter Verweis auf den Kaufvertrag eine Regelung des Inhalts, daß die Gläubigerin vor Eigentumsumschreibung die Grundschuld “nur als Sicherheit für solche Zahlungen verwenden darf, mit denen der Kaufpreis bezahlt wird”, so handelt es sich nicht um eine vollstreckungsbeschränkende Vereinbarung, sondern ausschließlich um eine schuldrechtliche Sicherungsabrede.**

2) **Einwendungen gegen die Verwertungsbefugnis der Bank aus dieser Abrede kann der Eigentümer der Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren**

Ausfertigung der Grundschuldbestellungsurkunde nur mit der Vollstreckungsgegenklage nach den §§ 795, 767 ZPO geltend machen.

OLG Hamm, Beschl. v. 7.1.1999 - 15 W 444/98
Kz.: L I 1 - § 1191 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 784

Problem

Die vorliegende Entscheidung befaßt sich mit der sog. Kaufpreisfinanzierungsgrundschuld. Häufig muß der Käufer das gekaufte Objekt bereits vor Eigentumsübergang zur Kaufpreisfinanzierung beleihen. In der Praxis erfolgt die Lösung dieses Finanzierungsproblems dadurch, daß das Grundpfandrecht noch unter Mitwirkung des Verkäufers in das Grundbuch eingetragen wird. Zum Schutz des Verkäufers erfolgt eine entsprechende Gestaltung des Sicherungsvertrages (sog. Zweckbestimmungserklärung) zwischen Grundstückseigentümer und Grundpfandrechtsgläubiger (vgl. dazu Reithmann/Albrecht/Basty, Handbuch der notariellen Vertragsgestaltung, 7. Aufl., Rn. 433 ff.; Haegel/Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 11. Aufl., Rn. 3158 ff.; Ertl, MittBayNot 1989, 53). Im vorliegenden Fall wurde bei der Bestellung der Grundschuld entsprechend der eingeschränkten Finanzierungsvollmacht des Verkäufers geregelt, "daß die Zweckbestimmung eingeschränkt wurde und die allgemeine Zweckbestimmung erst gilt, wenn der Kaufpreis für den Pfandbesitz bezahlt und der Pfandbesitz auf den Käufer umgeschrieben wurde." In der Folgezeit leistete der Käufer nur Teilbeträge. Der Verkäufer erklärte den Rücktritt. Danach beantragte die Grundschuldgläubigerin die Zwangsversteigerung. Dagegen hat sich der Verkäufer mit der Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO gewandt. Er war der Auffassung, daß die beschränkte Zweckbestimmung eine sog. vollstreckungsbeschränkende Vereinbarung enthalte, die eine Zwangsvollstreckung der Gläubigerin aus der Grundschuld in dem Zeitraum vor vollständiger Kaufpreiszahlung ausschließe.

Entscheidung

Das OLG Hamm hat die Erinnerung abgewiesen. Es legt die eingeschränkte Zweckbestimmungserklärung dahingehend aus, daß diese **keine vollstreckungsbeschränkende Vereinbarung darstellen soll** (vgl. allgemein dazu OLG Köln NJW-RR 1995, 576; BGH NJW 1991, 2295). Die Grundschuld sei ein abstrakt dingliches Recht. Von diesem zu unterscheiden sei die schuldrechtliche Sicherungsabrede, durch die im Verhältnis zwischen Grundstückseigentümer und dem dinglichen Rechtsinhaber geregelt werde, unter welchen Voraussetzungen das dingliche Recht zur Befriedigung verwertet werden könne. Um eine solche handle es sich bei der entsprechenden Klausel in der Grundschuldurkunde. Der Umstand, daß diese Regelung unmittelbar in der das dingliche Recht betreffenden Grundschuldbestellungsurkunde getroffen sei, spreche nicht gegen die Einordnung als Teil der Sicherungsabrede. Das OLG Hamm weist daher darauf hin, daß **Einwendungen aus dem schuldrechtlichen Sicherungsgeschäft nicht im Wege der Vollstreckungserinnerung, sondern nur im Wege der Vollstreckungsgegenklage gem. §§ 795, 767 ZPO zu verfolgen sind.**

**BauGB §§ 19 Abs. 4, 20 Abs. 2 S. 2
Negativzeugnis bei Grundstücksteilung durch
Gemeinde oder Land**

Der Wortlaut des § 20 Abs. 2 BauGB ist teleologisch zu reduzieren. Das Grundbuchamt kann eine Eintragung wie bisher ohne Negativattest vornehmen, wenn es aufgrund eigener Prüfung zu dem eindeutigen Ergebnis kommt, daß die Teilung offenkundig nicht genehmigungspflichtig ist.

(Leitsatz der Redaktion)

LG Koblenz, Beschl. v. 15.10.1998 – 2 T 600/98
Kz.: L VII 1 - § 20 Abs. 2 BauGB
Fax-Abruf-Nr.: 752

Problem

Nach dem Wortlaut von § 20 Abs. 2 S. 2 BauGB 1998 wäre ein Negativzeugnis auch bei einer genehmigungsfreien Grundstücksteilung Eintragungsvoraussetzung. Nach der bisherigen Gesetzesfassung konnte hingegen das Grundbuchamt eine Eintragung ohne Negativattest vornehmen, wenn es aufgrund eigener Prüfung zum eindeutigen Ergebnis kam, daß die Teilung offenkundig nicht genehmigungspflichtig war. Das **LG Dresden (DNotI-Report 1998, 163)** hatte deshalb eine teleologische Reduktion des Wortlautes vorgenommen – unter Berufung auf die Kommentierung von *Krautzberger* (Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 6. Aufl. 1998, § 20 BauGB Rn. 14; zustimmend Grziwotz, NotBZ 1998, 156, 157; ähnlich v. Campe/Wulfhorst, NotBZ 1998, 98, 99).

Entscheidung

Das LG Koblenz vertrat unter ausdrücklicher Berufung auf das LG Dresden und auf *Krautzberger* ebenfalls eine teleologische Reduktion nach § 20 Abs. 2 BauGB. Das Negativzeugnis war im entschiedenen Fall entbehrlich, da Erwerberin des abgetrennten Grundstücksteils eine Gemeinde war.

**HGB § 139
Auslegung einer gesellschaftsrechtlichen
Nachfolgeklausel**

Eine Nachfolgeklausel im Gesellschaftsvertrag kann nur bei Vorliegen besonderer Anhaltspunkte dahin ausgelegt werden, sie erfasse auch den Fall des Todes eines Gesellschafters, der an der Gesellschaft ohne Kapital beteiligt ist.

OLG Hamm, Beschl. v. 1.12.1998 - 15 W 404/98
Kz.: L IV 1 - § 139 HGB
Fax-Abruf-Nr.: 785

Problem

Der vorliegende Gesellschaftsvertrag einer GmbH & Co.KG enthielt die Klausel, daß durch den Tod eines Gesellschafters die Gesellschaft nicht aufgelöst wird und die Gesellschaft mit den Erben oder Vermächtnisnehmern des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt wird, sofern es sich um Gesellschafter oder um leibliche

Abkömmlinge von Gesellschaftern handelt und soweit sie zur Nachfolge in den Gesellschaftsanteil berechtigt sind. An der Gesellschaft war als persönlich haftende Gesellschafterin Frau X ohne Kapitalanteil beteiligt. Am 1.10.1995 verstarb sie. Sie wurde von ihrem Sohn allein beerbt. Es war nun fraglich, ob die Nachfolgeklausel auch für den persönlich haftenden Gesellschafter anwendbar ist, wenn dieser keinen Kapitalanteil hat. Die Gesellschafter meldeten beim Handelsregister an, daß einzige Komplementärin der Gesellschaft die K-GmbH sei. Das Amtsgericht lehnte dies ab.

Entscheidung

Das OLG Hamm hält die Klausel für auslegungsbedürftig, da sie keine ausdrückliche Bestimmung dazu enthält, ob sie auch dann gelten soll, wenn der verstorbene Gesellschafter ohne Kapitalanteil an der Gesellschaft beteiligt war, sich dessen Funktion also in der Rolle des unbeschränkt haftenden Gesellschafters erschöpfte. Nach Auffassung des OLG Hamm ist die Nachfolgeklausel einschränkend dahingehend auszulegen, daß durch sie nur der Gesellschaftsanteil vererblich gestellt werden sollte, der mit einer kapitalmäßigen Beteiligung verbunden war. Ein Anhalt hierfür finde sich in der Formulierung der Klausel. Auch die Interessenlage konnte nicht darauf gerichtet sein, die Nachfolgeklausel auch dann gelten zu lassen, wenn der verstorbene Gesellschafter nicht mehr mit einer Kapitaleinlage beteiligt war.

Aktuelles

Neues Basisjahr für Preisindex für die Lebenshaltung

Der Preisindex für die Lebenshaltung wurde seit Januar 1999 vom Statistischen Bundesamt auf ein neues Basisjahr (1995 = 100) umgestellt. Aktuelle Monatsergebnisse für den Preisindex für die Lebenshaltung sowie saison- und kalenderbereinigte Werte sind bereits verfügbar. Sie können unter Fax-Abruf-Nr.: 164 oder im Internet (<http://www.statistik-bund.de>) abgerufen werden.

Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002

Das vom Bundestag verabschiedete Gesetz, das sich zur Zeit im Bundesrat befindet, kann aus dem Internet www.Bundesfinanzministerium.de abgerufen werden.

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Kaiserstraße 23
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 300,- DM, Einzelheft 13,- DM, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

Druck:

Schimmel Offset Druckcenter GmbH + Co KG,
Postfach 9444, 97094 Würzburg.